



Merkblatt der Knappschaft für die Gewährung von Fördermitteln nach § 20 h SGB V (kassenindividuelle Förderung)

Die gesetzlichen Krankenkassen können Vorhaben von Selbsthilfegruppen und -organisationen im Land fördern, die über das normale Maß an regelmäßiger Selbsthilfearbeit hinausgehen.

Die Förderung orientiert sich an den Grundsätzen des GKV-Spitzenverbandes, die im Leitfaden zur Selbsthilfeförderung in der Fassung vom 17.06.2013 veröffentlicht wurden.

Wer kann eine Förderung erhalten?

Förderungswürdige Selbsthilfegruppen sind freiwillige Zusammenschlüsse von Menschen auf regionaler Ebene, deren Aktivitäten der gemeinsamen Bewältigung eines bestimmten Krankheitsbildes und/oder psychischer Problemen, von denen die Mitglieder selbst oder als Angehörige betroffen sind, dienen. Ihr Ziel ist die Verbesserung der persönlichen Lebensqualität und die Überwindung der mit vielen chronischen Krankheiten und Behinderungen einhergehenden Isolation und gesellschaftlichen Ausgrenzung.

Förderfähig sind Selbsthilfegruppen, die die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Gruppengröße umfasst mindestens sechs Mitglieder
- Gruppe weist eine verlässliche und kontinuierliche Gruppenarbeit und Erreichbarkeit nach, z. B. durch regelmäßige Treffen
- Gruppe ist offen für neue Mitglieder
- Gruppe arbeitet ehrenamtlich, ohne professionelle Leitung z. B. durch Ärzte/innen, Psychotherapeuten/innen oder Heilpraktiker/innen
- Gruppe hat ein Gründungstreffen durchgeführt und ihre Existenz protokolliert und ihr Gruppenangebot öffentlich bekannt gemacht
- es besteht eine neutrale Ausrichtung und Abhängigkeit der Selbsthilfe-Aktivitäten von politischen, religiösen und wirtschaftlichen Interessen
- Benennung ein eigenes Konto für die Zwecke der Gruppe.

Nicht förderfähig sind:

- Verbraucher- und Patientenberatungsstellen
- Rein virtuelle Selbsthilfegruppen
- Arbeitsgruppen und Arbeitskreise von Selbsthilfegruppen
- von Professionellen geleitete Gruppen
- Therapiegruppen
- Soziale Selbsthilfegruppen, die nicht gesundheitsbezogen arbeiten, sondern soziale Belange bzw. bestimmte Personengruppen ansprechen, wie z. B. Alleinerziehende, Senioren, Berufsgruppen, Bürger-, Stadtteilinitiativen etc.

Förderungswürdige Selbsthilfeorganisationen sind organisatorische Zusammenschlüsse von Selbsthilfegruppen auf Bundes- oder Landesebene, deren Aktivitäten der gemeinsamen Bewältigung eines bestimmten Krankheitsbildes und/oder psychischer Problemen dienen. Ihr Ziel ist die Unterstützung Ihrer Mitglieder und deren Aufgaben zu vernetzen und somit als überregionale Interessenvertretung zu handeln.

Förderfähig sind Selbsthilfeorganisationen, die die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- verfügt in der Regel über die Rechtsform des eingetragenen Vereins
- verfügt in der Regel über mindestens 4 Gruppen auf örtlicher Ebene
- hält ehrenamtliches und/ oder hauptamtliches Personal vor
- Nachweis der Gemeinnützigkeit

Rechtlich unselbständige Organisationen (ohne e. V.) zusätzlich

- nehmen erkennbar eigenständige Landesaufgaben wahr
- ausreichende Präsenz für Betroffene im Land
- weisen Strukturen mit geregelter Verantwortlichkeit nach
- führen einen eigenständigen Namen
- weisen eine überprüfbare Kassenkontenführung nach

Nicht förderfähig sind:

- Verbraucher- und Patientenberatungsstellen
- Wohlfahrtsverbände
- Sozialverbände
- Kuratorien/ Stiftungen/ Fördervereine
- Dachorganisationen
- Stationäre oder ambulante Hospizdienste
- Umweltberatungen

Was wird gefördert?

Zeitlich und inhaltlich begrenzte Vorhaben einer Selbsthilfegruppe oder -organisation, die nicht jährlich wiederkehren, können im Rahmen der kassenindividuellen Förderung von der Knappschaft gefördert werden.

Was ist förderfähig?

- Veranstaltungen
- Vorträge
- Erstellung von neuen Medien
- Besondere Angebote für die Gruppe
- Workshops
- Soziales Außentraining
- Alle Ausgaben, die dem Projekt zugeordnet werden
- Personal- und Sachausgaben, die dem Projekt zugeordnet werden können

Was ist nicht förderfähig?

- Sommerfest
- Adventsfeier/ Weihnachtsfeier
- Urlaubreisen/ Ausflüge
- Gemeinsame Freizeitaktivitäten der Gruppe
- Verpflegung
- Therapeutische und sportliche Maßnahmen
- Leistungen der GKV

Wo und wann wird die kassenindividuelle Förderung der Knappschaft beantragt?

Förderanträge sind schriftlich anhand der von der Knappschaft bereitgestellten Antragsvordrucke ganzjährig an die unten genannte Adresse zu stellen.

Anträge sind vollständig auszufüllen und mit allen erforderlichen Unterlagen einzureichen. Zu beachten ist, dass die Anträge rechtsverbindlich von den zur Vertretung Befugten zu unterzeichnen sind. Sofern Satzungen keine anderen Regelungen vorsehen, sind Anträge von 2 Vertretungsbefugten zu unterzeichnen.

Der Antrag soll darüber hinaus Ausführungen zu weiteren Projektbeteiligten und Kooperationspartnern sowie eine Beschreibung des Projektes enthalten.

Die Antragsvordrucke, ein Muster zur Belegliste sowie weitere Informationen zur Selbsthilfeförderung der Knappschaft im Saarland finden Sie unter www.knappschaft.de/Regional/Saarland.

Wie wird die Mittelverwendung nachgewiesen?

Die bestimmungsgemäße sowie zweckentsprechende Verwendung der Projektmittel ist nach den Ausführungen des Leitfadens zur Selbsthilfeförderung in der jeweils aktuellen Fassung nachzuweisen.

Die Verwendung der Fördermittel ist in einem Verwendungsnachweis nachzuweisen.

Dieser besteht aus

- Verwendungsbestätigung (Anlage des Bewilligungsbescheides)
- zahlenmäßiger Nachweis (summarische Auflistung der tatsächlichen gesamten Einnahmen und Ausgaben des Projektes)
- tabellarische Belegübersicht (Belegliste)
- Tätigkeitsbericht (eingehen auf Zweck- und Zielerreichung)

Die Knappschaft hat jederzeit das Recht, ergänzend zum Verwendungsnachweis weitere Unterlagen einzusehen. Auf Anforderung können Belege in Kopie angefordert oder als Originalbelege vor Ort eingesehen werden. Die Prüfung von Belegen erfolgt stichprobenartig.

Der Verwendungsnachweis ist nach Beendigung des Projektes zeitnah, spätestens 6 Monate nach Beendigung des Projektes, bei der Knappschaft einzureichen.

Die Knappschaft ist zur Rückforderung von Fördermitteln berechtigt, wenn

- die Fördermittel durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden sind
- die Fördermittel nicht zweckentsprechend verwendet wurden
- der Verwendungsnachweis nicht erbracht wird
- den Mitteilungspflichten nicht rechtzeitig nachgekommen wird
- nachträglich sich Änderungen der Ausgaben oder zusätzliche Einnahmen ergeben.

Der Fördermittelempfänger hat alle mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen in der Regel sechs Jahre nach Beendigung der Förderung aufzubewahren.

Ansprechpartner für alle Fragen zur kassenindividuellen Förderung der Knappschaft im Saarland

Knappschaft, Regionaldirektion Saarbrücken

Iris Neuhardt

St. Johanner Str. 46-48

66111 Saarbrücken

Telefon: 0681 / 40 02 - 13 14

Telefax: 0681 / 40 02 - 13 97

Email: iris.neuhardt@kbs.de

www.knappschaft.de/Regional/Saarland